

---

## **Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)**

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 07.09.2022 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und § 10 Abs.1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) beschlossen:

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang, die Zulassung und das Auswahlverfahren an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) zur Vergabe von Studienplätzen an deutsche und ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, im Modellstudiengang Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin.
- (2) Das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, regelt eine besondere Ordnung.

##### **§ 2**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die erforderliche Qualifikation für die Teilnahme am Studium wird durch eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 NHG nachgewiesen.
- (2) Studienbewerber\_innen mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife in einer der Fachrichtungen „Gesundheit“, „Gesundheit und Soziales“, „Gesundheit und Pflege“ und „Sozial- und Gesundheitswesen“ sind zugangsberechtigt für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin, wenn das Abschlusszeugnis den Schwerpunkt „Gesundheit“ ausweist.
- (3) <sup>1</sup>Zugangsberechtigt für grundständige Studiengänge sind ferner Studienbewerber\_innen, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, soweit der berufsbezogene Teil der nachgewiesenen Qualifikation einer Fachrichtung nach Abs. 2 oder sonst dem Fachgebiet des angestrebten Studiengangs zugeordnet werden kann. <sup>2</sup>Die Zuordnung zu einer Fachrichtung oder zum Fachgebiet eines Studiengangs erfolgt nach der die Berufsausbildung, das Praktikum oder den abgeleisteten Dienst prägenden Tätigkeit.
- (4) Die Anlage 1 benennt für jeden grundständigen Studiengang Ausbildungsberufe, die zu einer studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NHG (3+3-Regelung und Stipendiaten im Aufstiegsprogramm des Bundes) führen können.

- (5) Bewerber\_innen, die keine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache vorweisen können, müssen darüber hinaus einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils aktuellen Fassung vorlegen.

## Abschnitt 2

### Studienplatzvergabe zum ersten Fachsemester

#### § 3

#### Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Der Modellstudiengang Humanmedizin sowie der Studiengang Zahnmedizin beginnen jeweils immer zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester im Modellstudiengang Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin erfolgt über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung).
- (2) Die Stiftung ermittelt die auszuwählenden Bewerber\_innen und vergibt die Studienplätze in den Vorabquoten nach Art. 9 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 (Härte), 2 (Besonderer öffentlicher Bedarf) und 4 (Zweitstudium) des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag).
- (3) Die Stiftung ermittelt entsprechend den jeweils geltenden Regelungen die am Verfahren teilnehmenden Bewerber\_innen innerhalb der „Abiturbestenquote“, der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ gem. Art. 10 Abs. 1 des Staatsvertrages.
- (4) <sup>1</sup>Die Stiftung ermittelt die im Rahmen der „Abiturbestenquote“ zu berücksichtigenden Bewerber\_innen gem. Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages. <sup>2</sup>Die Auswahl innerhalb der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ erfolgt nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG), der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) sowie dieser Ordnung.
- (5) <sup>1</sup>Die Stiftung vergibt die Studienplätze im Rahmen der „Abiturbestenquote“. <sup>2</sup>In der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ erfolgen Ablehnungen und Zulassungen im Namen und im Auftrag der MHH durch die Stiftung.
- (6) <sup>1</sup>Die Bewerbung um einen Studienplatz in der Humanmedizin führt im Erfolgsfalle ausschließlich zur Aufnahme in den Modellstudiengang. <sup>2</sup>Bei der Einschreibung müssen die Studienbewerber\_innen die Kenntnisnahme hierüber entsprechend bestätigen.

#### § 4

#### Form und Frist der Bewerbung

<sup>1</sup>Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die Bewerber\_innen nach Maßgabe von § 4 NHZVO über das Webportal der Stiftung registrieren. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse während der gesamten Dauer des Zulassungsverfahrens regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Form und Frist des

Zulassungsantrages richten sich nach § 6 der NHZVO sowie § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 NHZVO.  
<sup>4</sup>Wer glaubhaft macht, dass ihm die Kommunikation über die Webportale der Stiftung und der Hochschule nicht möglich ist, wird von der Stiftung oder der MHH bei der Bewerbung unterstützt.

## **§ 5**

### **Test für Medizinische Studiengänge als Auswahlkriterium in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“**

- (1) <sup>1</sup>Der in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ berücksichtigungsfähige fachspezifische Studierfähigkeitstest kann ausschließlich durch das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und –auswertung) zur Verfügung gestellt und von der TMS-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der TMS-Koordinationsstelle festgelegten Bedingungen. <sup>2</sup>Ein Rechtsverhältnis zur MHH wird durch die Teilnahme am Test nicht begründet.
- (3) <sup>1</sup>Die MHH berücksichtigt in ihren Auswahlverfahren ausschließlich das den Teilnehmer\_innen von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. <sup>2</sup>Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses ist von den Bewerber\_innen die Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH innerhalb der für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der NHZVO (Ausschlussfristen) bei der Stiftung einzureichen.
- (4) Wird der Stiftung ein TMS-Testergebnis nicht fristgerecht nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ jeweils null Punkte vergeben.

## **§ 6**

### **Vergabe von Studienplätzen in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ (Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Staatsvertrages)**

- (1) An der Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ an der MHH wird nur beteiligt, wer die MHH für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat (§ 6 Abs. 3 S. 2 NHZVO).
- (2) Zur Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ erstellt die Stiftung eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen:
  1. Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gem. Anlage 5 dieser Ordnung sowie
  2. eine nach der Anlage 3 und 4 dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang anerkannte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlkriterien nach Abs. 2 werden wie folgt gewichtet:

Zusätzliche Eignungsquote		
	TMS	Berufsausbildung/-tätigkeit
Max. 100 Punkte	Max. 35 Punkte	Max. 65 Punkte

<sup>2</sup>Die Ermittlung der Punktezahl des TMS richtet sich nach Anlage 5 dieser Ordnung.

- (4) <sup>1</sup>Besteht Rangleichheit, erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des TMS. <sup>2</sup>Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los. <sup>3</sup>Das Los bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 der NHZVO; eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

### § 7

#### **Vergabe von Studienplätzen im „Auswahlverfahren der Hochschule“ (Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 3 des Staatsvertrages)**

- (1) An der Vergabe der Studienplätze in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ an der MHH wird nur beteiligt, wer die MHH für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat (§ 6 Abs. 3 S. 2 NHZVO).
- (2) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ werden nach Art. 10 Abs. 4 des Staatsvertrages i. V. m. § 8 NHZG zwei Unterquoten mit folgender Aufteilung innerhalb der zur Verfügung stehenden Studienplätze gebildet:
1. Unterquote Adh-1: 80 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze
  2. Unterquote AdH-2: 20 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze.
- (3) Zur Vergabe der Studienplätze erstellt die Stiftung für jede der beiden Unterquoten gem. Abs. 2 Ranglisten nach den folgenden Kriterien:
1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gem. Anlagen 2 ff. der NHZVO,
  2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gem. Anlage 5 dieser Ordnung,
  3. anerkannte praktische Tätigkeit und außerschulische Leistung und Qualifikation (Dienst) gem. Anlage 2 dieser Ordnung sowie
  4. anerkannte Berufsausbildung und –tätigkeit (Berufsausbildung) gem. Anlagen 3 und 4 dieser Ordnung.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswahlkriterien nach Abs. 3 werden wie folgt gewichtet:

<b>Unterquote AdH-1 (80%)</b>			
	<b>HZB</b>	<b>TMS</b>	<b>Dienst</b>
Max. 100 Punkte	Max. 50 Punkte	Max. 30 Punkte	Max. 20 Punkte

  

<b>Unterquote AdH-2 (20%)</b>			
	<b>HZB</b>	<b>TMS</b>	<b>Berufsausbildung</b>
Max. 100 Punkte	Max. 50 Punkte	Max. 30 Punkte	Max. 20 Punkte

- (5) <sup>1</sup>Besteht Ranggleichheit, erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. <sup>3</sup>Das Los bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 der NHZVO; eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

## **§ 8** **Studienplatztausch**

- (1) <sup>1</sup>Ein Studienplatztausch für das 1. Fachsemester ist nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, wenn gewichtige gesundheitliche, soziale oder wirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden können. <sup>2</sup>Diese liegen vor allem dann vor, wenn der/die Antragsteller\_in sich in der Region Hannover in dauerhafter ärztlicher Behandlung befindet, der/die Antragsteller\_in gemeinsam mit einem/einer Ehe-/Lebenspartner\_in und/oder einem eigenen Kind in der Region Hannover gemeldet ist oder der/die Antragsteller\_in als Fachkraft im medizinischen und/oder pflegerischen Bereich in der Region Hannover tätig ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Beantragung für einen Studienplatztausch erfolgt mittels des vom Studierendensekretariat bereitgestellten Formulars. <sup>2</sup>Das Formular ist von beiden Studierenden auszufüllen und zu unterschreiben. <sup>3</sup>Die Übermittlung des Antrags an das Studierendensekretariat kann wahlweise postalisch oder über das E-Mail-Postfach der Bewerbung des/der an der MHH zugelassenen Antragsteller\_in erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Studienplatztausch zum ersten Fachsemester muss bis zum 15. September gestellt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis über die Zulassung an der MHH der/des wegwechselnden Antragsteller\_in,
  - Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 dieser Ordnung sowie
  - Nachweise über die gewichtigen Gründe gem. Abs. 1.

<sup>3</sup>Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 9

### Bewerbung für ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen

- (1) Der Antrag auf Gutachtenerstellung im Rahmen der Bewerbung bei der Stiftung für eine Zulassung zum Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen ist unter Voraussetzung des § 12 Abs. 3 NHZVO (1. Präferenz) über das hierfür vorgesehene Webformular an das Studierendensekretariat der MHH zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Gutachtenerstellung muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist gem. § 6 Abs. 1 S. 2 und 4 NHZVO beim Studierendensekretariat vorliegen. <sup>2</sup>Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Bewerber\_innen müssen dem Antrag auf Gutachtenerstellung folgende Unterlagen beifügen:
  1. Antragsformular gemäß Vorlage der Stiftung,
  2. schriftliche Begründung für den Zweitstudienwunsch (Motivationsschreiben) mit einer maximalen Länge von drei Seiten,
  3. Gutachten der/des Betreuer\_in des Forschungsvorhabens mit einer maximalen Länge von zwei Seiten,
  4. Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums sowie
  5. ggf. Nachweise über Publikationen, Poster, angeworbene Drittmittel, Projekte oder andere Tätigkeiten zur Begründung des Zweitstudienantrags.

## § 10

### Abschluss des Vergabeverfahrens, Losverfahren gem. § 37 Abs. 3 NHZVO

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Teilnahme am Verfahren gem. § 37 Abs. 3 NHZVO ist bis zum Ende des koordinierten Nachrückverfahrens über das Onlineportal MHH Online Campus zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag enthält Angaben zu Name, Geburtsdatum und Geburtsort sowie zur Note der Hochschulzugangsberechtigung des/der Antragsteller\_in und eventuell weitere geforderte Angaben zur Antragsverarbeitung. <sup>3</sup>Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Die MHH kann unter Fristsetzung die Nachreichung einer beglaubigten Fotokopie der Nachweise zu Abs. 1 sowie zu § 2 Abs. 5 dieser Ordnung verlangen.
- (3) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) Die nicht im Verfahren nach § 37 Abs. 3 NHZVO ausgewählten Antragsteller\_innen erhalten keinen Ablehnungsbescheid.

## Abschnitt 3

### Studienplatzvergabe zum höheren Fachsemester

## § 11

### Zulassungsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung für ein höheres Fachsemester müssen einschließlich der geforderten Angaben und der gem. Abs. 3 hochzuladenden Unterlagen innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen vollständig bei der MHH eingegangen sein:

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
  2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag gilt als fristgerecht eingegangen, wenn er innerhalb der Frist über das Online-Portal MHH Online Campus abgegeben worden ist. <sup>2</sup>Auf anderem Weg, beispielsweise in Papierform, eingereichte Anträge sind unbeachtlich. <sup>3</sup>In dem Antrag ist eine für die Dauer des Bewerbungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse anzugeben. <sup>4</sup>Wer glaubhaft macht, dass ihm die Antragstellung auf elektronischem Weg unzumutbar ist, wird von der MHH bei der Bewerbung unterstützt.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen durch Hochladen beizufügen:
1. Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 2 dieser Ordnung sowie
  2. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 dieser Ordnung.
- <sup>2</sup>Für den Nachweis gem. § 12 Abs. 1 soll der Vordruck der MHH (Anlage 6) verwendet werden. <sup>3</sup>Der Nachweis kann auch durch die Vorlage eines vergleichbaren Dokuments geführt werden. <sup>4</sup>Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Bewerber\_innen, die aufgrund ihrer vorläufige Ranglistenplatzierung nach Maßgabe der Angaben für eine Zulassung infrage kommen, werden über das von ihnen hinterlegte E-Mail-Postfach von der MHH unter Fristsetzung aufgefordert, Nachweise zu den Fallgruppen des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHZG sowie zum erforderlichen Leistungsstand nach § 6 Abs. 1 S. 2 NHZG über das Online-Portal MHH Online Campus hochzuladen. <sup>2</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, scheidet eine Teilnahme am weiteren Zulassungsverfahren aus. <sup>3</sup>Nachweise gem. § 6 Abs. 1 S. 2 NHZG sind:
1. bei Studienortwechsel aus dem gleichen Studiengang innerhalb Deutschlands eine aktuelle Leistungsübersicht der bisher besuchten Hochschule sowie ggf. Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder
  2. bei Zulassungsanträgen aufgrund von anrechenbaren Studienzeiten und Studienleistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle.

## **§ 12**

### **Zulassungskriterien**

- (1) Die Zulassung in das höhere Fachsemester ist ausgeschlossen, wenn im gleichen Studiengang bereits Studien- und/oder Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden gelten.
- (2) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester werden gem. §§ 6 NHZG in nachstehender Reihenfolge an Bewerber\_innen vergeben,
  1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  2. die im gleichen Studiengang
    - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an der MHH für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - b) bereits an der MHH für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter c) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können,
3. die sonstige Gründe geltend machen.
- (3) Gibt es in den Fallgruppen des § 6 Abs. 1 S. 1 NHZG mehr Bewerber\_innen, als Studienplätze zu vergeben sind, entscheiden gem. § 6 Abs. 2 NHZG innerhalb der jeweiligen Fallgruppe die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und danach das Los.
- (4) <sup>1</sup>Als Kriterien für die sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe werden insbesondere berücksichtigt:
1. bestehendes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit der MHH (wirtschaftliche Gründe),
  2. Wohnsitz eines Kindes in der Region Hannover (familiäre Gründe),
  3. Pflege von Angehörigen in der Region Hannover (soziale Gründe) sowie
  4. eigene gesundheitliche Beeinträchtigung (z.B. Schwerbehinderung oder chronische Erkrankung), die i.d.R. seit mindestens 18 Monaten durch eine Medizinerin oder einen Mediziner in der Region Hannover dauerhaft behandelt wird (soziale Gründe).

<sup>2</sup>Neben diesen Gründen können im Einzelfall entsprechende Umstände berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Für jeden anerkannten Grund wird ein Punkt vergeben.

### § 13

#### Studienplatztausch im höheren Semester

- (4) <sup>1</sup>Die Beantragung für einen Studienplatztausch erfolgt mittels des vom Studierendensekretariat bereitgestellten Formulars. <sup>2</sup>Das Formular ist von beiden Studierenden auszufüllen und zu unterschreiben. <sup>3</sup>Die Übermittlung des Antrags an das Studierendensekretariat kann wahlweise postalisch oder über das studentische E-Mailpostfach des/der an der MHH eingeschriebenen Studierenden erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Studienplatztausch im höheren Fachsemester muss innerhalb der Frist des § 11 Abs. 1 gestellt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis über den Leistungsstand des/der nicht an der MHH eingeschriebenen Studierenden
  - Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 dieser Ordnung
  - Vordruck über die noch vorhandenen Prüfungsversuche gem. Anlage 6.

<sup>3</sup>Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Genehmigung des Antrags ist ausgeschlossen, wenn der/die zur MHH wechselnde Tauschpartner\_in den erforderlichen Leistungsstand nach § 6 Abs. 1 S. 2 NHZG nicht fristgerecht nachweist.

### § 14

#### Zulassung zum 6. Studienjahr (Praktisches Jahr)

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Studienabschnitt des Praktischen Jahres (PJ) in der Humanmedizin ist das Bestehen des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M2-Prüfung). <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Zulassung kann vorläufig erfolgen, wenn das Ergebnis der M2-Prüfung noch nicht



vorliegt. <sup>4</sup>Die Vorläufigkeit der Zulassung und Einschreibung entfällt mit Vorlage des Nachweises über das Bestehen der M2-Prüfung.

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum PJ setzt voraus, dass eine Beratung des PJ-Büros zur Einteilung in das PJ in Anspruch genommen wurde und durch dieses eine Platzreservierung für mindestens zwei Tertiale an der MHH oder deren akademischen Lehrkrankenhäusern bis zum
- 15. Mai für das folgende Wintersemester (PJ November) bzw. zum
  - 15. November für das folgende Sommersemester (PJ Mai)
- erfolgt ist.

<sup>2</sup>Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## Abschnitt 4

### Zulassungen außerhalb der festgesetzten Kapazität

#### § 15

##### Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität

- (1) Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, muss:
- für das Sommersemester bis zum 15. April,
  - für das Wintersemester bis zum 15. Oktober
- bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität setzt einen Antrag auf innerkapazitäre Zulassung für das gleiche Semester (Winter- oder Sommersemester) sowie das gleiche Fachsemester im selben Studiengang voraus.
- (3) Der Antrag auf außerkapazitäre Zulassung hat über das Online-Portal MHH Online Campus zu erfolgen.
- (4) Die Antragstellung über das Online-Portal MHH Online Campus ist spätestens möglich
- ab dem 1. Januar für das folgende Sommersemester,
  - ab dem 1. Juli für das folgende Wintersemester.

## Abschnitt 5

### Inkrafttreten

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Zugangsordnung zum Modellstudiengang Humanmedizin mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2005/2006 sowie die Auswahlordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin und den Studiengang Zahnmedizin in der jeweils aktuellen Fassung treten entsprechend außer Kraft.

Anlage 1

**Studiengangsbezogene Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NHG**

Berufsausbildung, die nach Ihrem Abschluss und 3-jähriger Berufserfahrung zum Studium der folgenden Studiengänge berechtigen

**Humanmedizin**

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\_in

Gesundheits- und Krankenpfleger\_in

Hebamme/Entbindungspfleger

Medizinische/r Fachangestellte\_r

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent\_in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent\_in

Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik

**Zahnmedizin**

Zahntechniker\_in

Zahnmedizinische/r Fachangestellte\_r

Anlage 2

**Dienste**

**Berücksichtigt werden nur Dienste im jeweils einschlägigen Bereich**

Dienst/ehrenamtl. Tätigk. bei den Johannitern (mind.2 Jahre)  
Dienst/ehrenamtl. Tätigk. bei den Maltesern (mind. 2 Jahre)  
Dienste/ehrenamtl. Tätigk.bei der Feuerwehr (mind. 2 Jahre)  
Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit bei der DLRG (mind. 2 Jahre)  
Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit beim ASB (mind. 2 Jahre)  
Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit beim DRK/DKMS (mind. 2 Jahre)  
Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit beim THW (mind. 2 Jahre)  
FSJ (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich  
FÖJ (ab mind. 11 vollendeten Mon.)  
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich  
Bundesfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Mon) im med.Bereich  
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mind. 11 vollendeten Mon,) im med. Bereich  
Europäischer Freiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Mon,) im med. Bereich  
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich  
Zivildienst (ab mind. 11 vollendeten Mon,) im med. Bereich  
Freiwilliger Wehrdienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich  
Freiwilliges Wissenschaftliches Jahr (ab min. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich

Anlage 3

**Berufsausbildungen Humanmedizin**

Altenpfleger\_in  
Anästhesietechnische\_r Assistent\_in  
Arzthelfer\_in  
Biologielaborant\_in  
Chemielaborant\_in  
Diätassistent\_in  
Ergotherapeut\_in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\_in  
Gesundheits- und Krankenpfleger\_in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäd\_in  
Medizinische\_r Fachangestellte\_r  
Medizinische Präparationstechnische/r Assistent\_in  
Medizinisch-technische\_r Assistent\_in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische\_r Assistent\_in (MTA)  
Medizinisch-technische\_r Laboratoriumsassistent\_in  
Medizinisch-technische-r Radiologieassistent\_in  
Medizinlaborant\_in  
Notfallsanitäter\_in  
Operationstechnische\_r Angestellte\_r  
Operationstechnische\_r Assistent\_in  
Orthoptist\_in  
Physiotherapeut\_in  
Radiologisch-technische\_r Assistent\_in (RTA)  
Rettungsassistent\_in  
Veterinärmedizinisch-technische\_r Assistent\_in

---

Anlage 4

**Berufsausbildungen Zahnmedizin**

Altenpfleger\_in  
Anästhesietechnische\_r Assistent\_in  
Arzthelfer\_in  
Biologielaborant\_in  
Chemielaborant\_in  
Diätassistent\_in  
Ergotherapeut\_in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\_in  
Gesundheits- und Krankenpfleger\_in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäd\_in  
Medizinische\_r Fachangestellte\_r  
Medizinische Präparationstechnische/r Assistent\_in  
Medizinisch-technische\_r Assistent\_in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische\_r Assistent\_in (MTA)  
Medizinisch-technische\_r Laboratoriumsassistent\_in  
Medizinisch-technische\_r Radiologieassistent\_in  
Medizinlaborant\_in  
Notfallsanitäter\_in  
Operationstechnische\_r Angestellte\_r  
Operationstechnische\_r Assistent\_in  
Orthoptist\_in  
Physiotherapeut\_in  
Radiologisch-technische\_r Assistent\_in (RTA)  
Rettungsassistent\_in  
Stomatologische Schwester  
Veterinärmedizinisch-technische\_r Assistent\_in  
Zahnarzthelfer\_in  
Zahnärztliche Helfer\_in  
Zahnmedizinische\_r Fachangestellte\_r  
Zahntechniker\_in

Anlage 5

**TMS-Ergebnis**

Die Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mithilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

<b><i>Standardwert<sub>TMS</sub></i></b>	<b><i>Punkte<sub>TMS</sub></i></b>
< 70	0
$70 \leq \text{Standardwert}_{TMS} \leq 130$	$\frac{\text{Gewicht}_{TMS}}{2} + \frac{(\text{Standardwert}_{TMS} - 100)}{10} \times \frac{\text{Gewicht}_{TMS}}{6}$
> 130	<b><i>Gewicht<sub>TMS</sub></i></b>

Dabei gilt Die Berechnung gilt einzeln für jede(n) Bewerber\_in: *Gewicht<sub>TMS</sub>* ist das Gewicht des Kriteriums TMS, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. *Standardwert<sub>TMS</sub>* ist das Ergebnis, das der/die Bewerber\_in beim jeweiligen Test erzielt hat.

Anlage 6

**Erklärung über die Prüfungsversuche**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geburtsort \_\_\_\_\_

**Angaben zum bisherigen Studium**

Hochschule \_\_\_\_\_

Studiengang \_\_\_\_\_

**Angaben zu offenen Prüfungsleistungen**

Bitte ergänzen Sie hier Angaben zu Veranstaltungen/Prüfungen/Modulen, die Sie begonnen, aber noch nicht vollständig abgeschlossen haben. Dies meint auch Veranstaltungen/Prüfungen/Module, die aufgrund eines oder mehrerer Fehlversuche noch nicht (gänzlich) abgeschlossen worden sind. Dabei ist auch zu nennen, wenn die Zulassung zur Prüfungsleistung z. B. aufgrund mangelnder Anwesenheit nicht erteilt worden ist.

Name der Veranstaltung/ Prüfung/Modul	Anzahl der Fehlversuche	Bemerkung (falls notwendig)

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>